

insbesondere Hlawitschka vertreten hat⁴. Die ‘Wahl’ von Kamba beschränkte sich daher wohl auf eine ‘Auswahl’ unter zwei geblütsrechtlich gleichberechtigten Vettern, die beide offenbar dem jeweils anderen nachzugeben nicht bereit waren⁵.

Verfechter der ‘Dominanz des Wahlprinzips’ haben, so weit ich sehe, diese aus der Konradiner-Debatte erwachsene Herausforderung nicht aufgenommen. Dabei hatte noch 1979 Reuling⁶ in seiner der ‘Königswahl’ gewidmeten Monografie eben die ‘Wahl von Kamba’ zum Ausgangspunkt genommen, und Erkens hatte 1996 die ‘Wirksamkeit des Wahlprinzips’ vor allem deshalb gegeben gesehen, weil geblütsrechtliche Ansprüche auch von anderen als den beiden in Kamba rivalisierenden Konraden hätten erhoben werden können, aber nicht erhoben wurden. Als potentielle Kandidaten hob er vor allem die zwei Söhne des lotharingischen Pfalzgrafen Ezzo, Liudolf und Otto, hervor⁷. Sie hätten aus geblütsrechtlichen Gründen 1024 unbedingt vor allen anderen für die Nachfolge in Frage kommen müssen. Denn unzweideutig geht aus dem zeitgenössischen, 1013/14 niedergeschriebenen ‘Seufzer’ Thietmars doch hervor⁸, daß nach dem kinderlosen Ableben Heinrichs II., das von diesem selbst 1007 bereits als

4) Vgl. HLAWITSCHKA, Untersuchungen (wie Anm. 3), z. B. S. 86: „Daß die ottonisch-frühsalische Zeit mehr durch ... Beachtung von Verwandtschaftsbezügen im königlichen Umfeld, als durch eine starke Betonung der freien Wahl gekennzeichnet war, wird nach diesen Darlegungen ... kaum noch zweifelhaft sein“.

5) Vgl. Franz-Reiner ERKENS, Konrad II. (um 990-1039). Herrschaft und Reich des ersten Salierkaisers (1998) S. 14: „Auswahlrecht“.

6) Ulrich REULING, Die Kur in Deutschland und Frankreich, Untersuchungen zur Entwicklung des rechtsförmlichen Wahlaktes bei der Königserhebung im 11. und 12. Jahrhundert (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 64, 1979).

7) Vgl. ERKENS, Konrad II. (wie Anm. 5) S. 14 f., wo dieser zunächst die Präponderanz des „Erbprinzips“ über das „Wahlrecht“ hervorhob, dann aber die „Wirksamkeit des Wahlprinzips“ betonte, um letztlich (S. 16) zu schließen, daß die „Verschränkung von Erb- und Wahlrecht ... in Kamba keinesfalls zugunsten eines ihrer beiden Elemente aufgelöst“ wurde. HLAWITSCHKA, Untersuchungen (wie Anm. 3) S. 83 bemerkte jedoch völlig zutreffend, daß Wipo eben „die (angeblichen) Mitbewerber der beiden Konrade ... als deren Verwandte“ kennzeichnet.

8) Thietmar von Merseburg, Chronik I 19, ed. Robert HOLTZMANN (MGH SS rer. Germ. N.S. 9, 1935) S. 24,26-31: *Ve populis ... Si in consanguinitatis linea aliquis tali officio dignus non inveniatur, saltem in alia bene morigeratus, omni odio procul remoto, assumatur*. Zur Abfassungszeit vgl. Robert HOLTZMANN, Über die Chronik Thietmars von Merseburg, NA 50 (1935) S. 159-209, hier S. 189-191, 207-209.